



# AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

14. Jahrgang

Südlohn, 28.12.2009

Nummer 16

## Inhalt:

## Seite:

### **I. Bekanntmachungen:**

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung der Gemeinde Südlohn für den gemeindlichen Kultur- und Freizeitbetrieb vom 28. Oktober 2005        | 2  |
| 2. | Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung der Gemeinde Südlohn für den gemeindlichen Grundstücks- und Immobilienbetrieb vom 28. Oktober 2005 | 3  |
| 3. | Wirtschaftsplan für den Kultur- und Freizeitbetrieb 2010   | 4  |
| 4. | Wirtschaftsplan für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb 2010  | 6  |
| 5. | Satzung zur 17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung   | 8  |
| 6. | Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009   | 9  |
| 7. | Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Südlohn vom 21.12.2001   | 10 |
| 8. | Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Südlohn am 30. August 2009   | 11 |
| 9. | Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Gemeinde Südlohn am 30. August 2009   | 12 |

### **II. Mitteilungen:**

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Abfallkalender für die Monate Januar und Februar | 13 |
|----|--|----|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn -Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten. Auch im Internet unter <a href="http://www.suedlohn.de">http://www.suedlohn.de</a> (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

# Bekanntmachung

## Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung der Gemeinde Südlohn für den gemeindlichen Kultur- und Freizeitbetrieb vom 28. Oktober 2005

Aufgrund der §§ 7, 104 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO – Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004– GV NRW S. 644), jeweils in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Art. 1

§ 14 erhält folgende Fassung:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

### Art. 2

§ 17 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 28.12.2009

Christian Vedder  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung der Gemeinde Südlohn für den gemeindlichen Grundstücks- und Immobilienbetrieb vom 28. Oktober 2005

Aufgrund der §§ 7, 104 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO – Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004– GV NRW S. 644), jeweils in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Art. 1

§ 14 erhält folgende Fassung:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

### Art. 2

§ 17 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 28.12.2009

Christian Vedder  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## Wirtschaftsplan

### **Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2010**

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO – Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004– GV NRW S. 644), jeweils in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

#### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kultur- und Freizeitbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	207.050 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	221.000 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	198.050 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	183.300 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	150.000 €
--	-----------

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 13.950 EUR festgesetzt.

#### **§ 5**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht in Anspruch genommen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) *die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) *der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) *der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 28.12.2009

Christian Vedder  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## Wirtschaftsplan

### Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2010

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO – Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004– GV NRW S. 644), jeweils in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Grundstücks- und Immobilienbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.744.950 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.542.886 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	744.350 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.530.540 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	218.000 €
---	-----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
---	-----

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	700.000 €
--	-----------

festgesetzt

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4,0 Mio. € festgesetzt.

## Bekanntmachungsanordnung

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 28.12.2009

Christian Vedder  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### Satzung zur 17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 19.12.1991

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der gültigen Fassung, und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009 hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### Art 1:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Folgende Gebühren werden erhoben:

	Gebühr
IV. Zusatzgebühr Entsorgung Papier 240-l Papiertonne	13,44 €
V. Sonstige Gebühren Nur Papiertonne	15,00 €
Kühlschränke	25,00 €

#### Art 2:

§ 5 lautet:

„Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2010 in Kraft.“

#### Bekanntmachungsanordnung

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 28.12.2009

Christian Vedder  
Bürgermeister





# Bekanntmachung

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I. S. 2705), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938 ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### Art 1:

In § 15 Abs. 1, letzter Satz, werden die Formulierungen „in den Monaten April – November“ und „und von Dezember bis März im 4-Wochen-Rhythmus“ gestrichen.

### Art. 2:

§ 25 wird wie folgt geändert:  
Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 28.12.2009

Christian Vedder  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Südlohn vom 21.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Art. 1

§ 2 Abs. 1 Buchst. a – c erhält folgende Fassung:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für |                   |
| a) den ersten Hund                         | 42,50 EUR         |
| b) den zweiten Hund                        | 72,00 EUR         |
| c) den dritten und jeden weiteren Hund     | 84,00 EUR je Hund |

### Art. 2

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 28.12.2009

Christian Vedder  
Bürgermeister



Gemeinde Südlohn  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

28. Dezember 2009

## **Bekanntmachung**

über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters  
der Gemeinde Südlohn am 30. August 2009

Gemäß § 40 in Verbindung mit § 46 b Kommunalgesetz NRW – KwahIG – hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 09. Dezember 2009 die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Südlohn vom 30. August 2009 für gültig erklärt. Der Beschluss des Rates wird hiermit gemäß § 65 in Verbindung mit § 75 a Kommunalwahlordnung NRW – KwahIO – öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss kann gemäß § 41 KWahIG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Schlottbom  
als stv. Wahlleiter für die  
Kommunalwahl 2009



Gemeinde Südlohn  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

28. Dezember 2009

## **B e k a n n t m a c h u n g**

über die Gültigkeit der Wahl zur Vertretung  
der Gemeinde Südlohn am 30. August 2009

Gemäß § 40 Kommunalgesetz NRW – KwahIG – hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 09. Dezember 2009 die Wahl zur Vertretung der Gemeinde Südlohn vom 30. August 2009 für gültig erklärt. Der Beschluss des Rates wird hiermit gemäß § 65 Kommunalwahlordnung NRW – KwahIO – öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss kann gemäß § 41 KWahIG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Schlottbom  
als stv. Wahlleiter für die  
Kommunalwahl 2009



**OEDING**

Januar			Februar		
1	Fr	Neujahr	1	Mo	<b>M (AB)</b>
2	Sa		2	Di	
3	So		3	Mi	<b>M (IB)</b>
4	Mo	<b>M (AB)</b>	4	Do	
5	Di		5	Fr	
6	Mi	<b>M (IB)</b>	6	Sa	
7	Do		7	So	
8	Fr		8	Mo	
9	Sa		9	Di	<b>W (IB + AB)</b>
10	So		10	Mi	<b>B (IB)</b>
11	Mo		11	Do	
12	Di	<b>W (IB + AB)</b>	12	Fr	
13	Mi	<b>B (IB)</b>	13	Sa	
14	Do		14	So	
15	Fr		15	Mo	<b>P(AB)</b> , Rosenmontag
16	Sa		16	Di	
17	So		17	Mi	<b>P (IB)</b>
18	Mo	<b>P (AB)</b>	18	Do	
19	Di		19	Fr	
20	Mi	<b>P (IB)</b>	20	Sa	
21	Do		21	So	
22	Fr	<b>U/EK</b>	22	Mo	
23	Sa		23	Di	<b>W (IB + AB)</b>
24	So		24	Mi	<b>B (IB)</b>
25	Mo		25	Do	
26	Di	<b>W (IB + AB)</b>	26	Fr	
27	Mi	<b>B (IB)</b>	27	Sa	
28	Do		28	So	
29	Fr				
30	Sa				
31	So				

# Abfallkalender der Gemeinde Südlohn für die Monate Januar und Februar



- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelber Sack)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
- Sch/EG= Schrott, Elektrogroßgeräte
- Sp = Sperrmüll
- A = Altkleidersammlung
- Bau = Bauhof
- IB = nur Innenbereich
- AB = nur Außenbereich

**Südlohn**

Januar			Februar		
1	Fr	Neujahr	1	Mo	<b>M (AB)</b>
2	Sa		2	Di	
3	So		3	Mi	<b>M (IB)</b>
4	Mo	<b>M (AB)</b>	4	Do	
5	Di		5	Fr	
6	Mi	<b>M (IB)</b>	6	Sa	
7	Do		7	So	
8	Fr		8	Mo	
9	Sa		9	Di	<b>W (IB + AB)</b>
10	So		10	Mi	<b>B (IB)</b>
11	Mo		11	Do	
12	Di	<b>W (IB + AB)</b>	12	Fr	
13	Mi	<b>B (IB)</b>	13	Sa	
14	Do		14	So	
15	Fr		15	Mo	<b>P(AB)</b> , Rosenmontag
16	Sa		16	Di	<b>AB Schrott anmelden</b>
17	So		17	Mi	<b>P (IB)</b>
18	Mo	<b>P (AB)</b>	18	Do	
19	Di		19	Fr	<b>Sch/EG</b>
20	Mi	<b>P (IB)</b>	20	Sa	
21	Do		21	So	
22	Fr	<b>U/EK</b>	22	Mo	<b>Sp (IB I)</b>
23	Sa		23	Di	<b>W (IB + AB)</b>
24	So		24	Mi	<b>B (IB)</b>
25	Mo		25	Do	
26	Di	<b>W (IB + AB)</b>	26	Fr	
27	Mi	<b>B (IB)</b>	27	Sa	
28	Do		28	So	
29	Fr				
30	Sa				
31	So				